

Flächennutzungsplan Begründung
53. Änderung - Vorentwurf -

Stand: 3(1) 4(1) BauGB

Gemeinde Ostbevern

1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	4	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsanlass und Änderungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	4	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
4.1.1	Regionalplan	5	
4.1.2	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	5	
4.1.3	Flächennutzungsplan	6	
4.1.4	Verbindliche Bauleitplanung	6	
4.1.5	Landschaftsrechtliche Vorgaben	6	
5	Änderungspunkte	7	
6	Natur und Landschaft	8	
6.1	Eingriffsregelung	8	
6.2	Biotop- und Artenschutz	8	
6.3	Natura 2000	9	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
6.5	Forstliche Belange	9	
6.6	Belange des Bodenschutzes und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9	
6.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10	
7	Sonstige Belange	11	
7.1	Erschließung	11	
7.2	Ver- und Entsorgung	11	
7.3	Immissionsschutz	11	
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11	
7.5	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12	
7.6	Bergbau	12	
8	Umweltbericht	12	
8.1	Einleitung	12	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15	
8.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	24	
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes		

	infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	25
8.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	25
8.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	25
8.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
8.8	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	26
8.9	Zusätzliche Angaben	26
8.10	Zusammenfassung	27
8.11	Literaturverzeichnis	29

1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Brock zu schaffen. Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Schmedehausener Straße L 830 und südlich des Markenweg am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Brock.

2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Die Gemeinde Ostbevern benötigt für die Freiwillige Feuerwehr Brock ein neues Feuerwehrgerätehaus. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus im Osten des Ortsteils Brock an der Straße „Lintvenn“ entspricht hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht mehr den aktuellen Bedarfen. Aus diesem Grunde beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses entsprechend den heutigen Anforderungen. Hierzu hat die Gemeinde Ostbevern zunächst eine Standortanalyse* durchgeführt, um unter verschiedenen Alternativen einen nach den Anforderungen der Feuerwehr optimalen Standort in Brock zu ermitteln.

Aufbauend auf dieser Standortanalyse hat die Gemeinde Ostbevern eine Standortbewertung** unter städtebaulichen Gesichtspunkten durchgeführt.

Aufgrund der geringen Konflikte mit nachbarschaftlichen Nutzungen und den Potenzialen des Standortes im Hinblick auf ggf. künftig erforderliche Anpassungen des Feuerwehrgerätehauses hat die Gemeinde Ostbevern trotz der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen beschlossen, das Plangebiet an der Schmedehausener Straße als künftigen Standort der Feuerwehr zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Feuerwehrstandortes auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Feuerwehr Brock“.

* antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH: Standortanalyse für die Feuerwehr der Gemeinde Ostbevern, Köln, September 2022

** Wolters Partner Stadtplaner GmbH: Städtebauliche Standortbewertung für ein Feuerwehrgerätehaus in Ostbevern Brock, Coesfeld, Oktober 2024

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand der Ortslage Brock, zwischen der Schmedehausener Straße (L 830) im Süden und dem Markenweg im Norden. Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich

wird derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. An der westlichen Grenze des Änderungsbereiches befindet sich das Gelände einer Möbeltischlerei, welches durch eine Heckenstruktur und einzelne Gehölze von dem Plangebiet abgegrenzt wird. Nordwestlich befinden sich nördlich des Markenweges einzelne Wohngebäude im Außenbereich.

Südlich der L 830 liegt der Friedhof Brock-Ostbevern. In östlicher Richtung vom Änderungsbereich schließen sich weitere Ackerflächen sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle mit umgebenden Grünstrukturen an. Das Umfeld des Änderungsbereiches wird vorwiegend landwirtschaftlich (Acker, z.T. Grünland) genutzt. Im weiteren Umfeld sind zudem vereinzelt kleine Waldstrukturen.

Für weitere Ausführungen zur Bestandssituation wird auf den Umweltbericht als Teil der vorliegenden Begründung verwiesen (vgl. Pkt. 10 der Begründung).

4 Planungsrechtliche Vorgaben

4.1.1 Regionalplan

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Nach Ziel 2-3 NRW ist eine Siedlungsentwicklung in Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegtem Freiraum dann möglich, wenn die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche berücksichtigt werden und die Entwicklung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet ist. Das Land NRW ist nach §2 BHKG Aufgabenträger für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und unterstützt daher die feuerwehrtechnischen Aufgaben der Kommune, die sie nach BHKG als Pflichtaufgabe zugewiesen bekommen hat.

Anhand der feuerwehrtechnischen Standortanalyse in Verbindung mit der städtebaulichen Standortbewertung wird deutlich, dass das Vorhaben der Bevölkerung des Ortsteiles dient und die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort notwendig ist.

Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurde für den vorliegenden Standort seitens der Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 12.11.2024 bestätigt.

4.1.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief (Stand März 2021), der im Rahmen der Hochwasserriksomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) in untergeordneten Teilbereichen zu Wasserhöhen von maximal 30 cm. Im Rahmen der Objektplanung sind diesbezüglich entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Die umgebenden Flächen weisen ebenfalls kein signifikantes Überflutungsrisiko bei Starkregen auf.

4.1.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt den Standort - wie auch die angrenzenden Flächen - im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ da. Die westlich gelegenen Flächen des Friedhofs Brock-Ostbevern sind als Grünfläche dargestellt.

4.1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Änderungsbereich besteht kein Bebauungsplan.

4.1.5 Landschaftsrechtliche Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ostbevern“ (Rechtskraft: 18.08.2011). Gemäß vorliegender Festsetzungskarten bestehen für das Plangebiet jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Die Entwicklungskarte stellt als Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dar. Das Plangebiet befindet sich im Entwicklungsraum 2.1.2 „Landschaftsraum zwischen Aa / Elting-Mühlenbach und Bever“. Auf Grund der geringen Größe des Plangebietes bestehen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Entwicklungsziel.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen entsprechend zurück.

5 Änderungspunkte

• Änderungspunkt 1

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Mit der Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses in Ostbevern Brock geschaffen werden. Wie unter Pkt. 1.2 bereits dargestellt, bildet die Standortanalyse der Gemeinde Ostbevern*, in der zwei Standorte identifiziert wurden, die hinsichtlich der Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte und die Erreichbarkeit der Einsatzorte vergleichbare Qualitäten aufweisen, die Grundlage der Standortwahl für das neue Feuerwehrgerätehaus.

In einer städtebaulichen Standortbewertung** wurden diese beiden Standorte (Ladbergener Straße, Schmedehausener Straße) im Hinblick auf die folgenden Kriterien gegenübergestellt:

- Lage im Siedlungsgefüge
- Restriktionen für die geplante Nutzung
- Verkehrliche Anbindung
- Räumliche Potenziale für künftige Entwicklungen

Wie die o.g. Untersuchung zeigt, weist der Standort an der Ladbergener Straße als wesentliche Vorteil die Lage im Siedlungsbereich auf, wodurch eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum vermieden werden kann. Aufgrund der allseitig umgebend vorhandenen Bebauung besitzt der Standort jedoch erhebliches Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Erschließung und den Immissionsschutz. Zudem sind die bestehenden Bodenbelastungen bei der baulichen Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Ein räumliches Entwicklungspotenzial für künftige Veränderungen im Bereich der Feuerwehr ist an dem Standort nicht gegeben.

Der Standort an der Schmedehausener Straße weist diesbezüglich keine Einschränkungen auf. Immissionsschutzrechtliche Probleme, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht gelöst werden könnten, sind hier nicht zu erwarten. Mit der Lage unmittelbar am Ortsrand besteht die Möglichkeit einen auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen optimal gestalteten Standort zu entwickeln.

Nicht zuletzt spricht das Argument der verkehrlichen Entlastung der Dorfmitte für den Standort an der Schmedehausener Straße, da hiermit auch einem wesentlichen Planungsgedanken des Dorffinnenentwicklungskonzeptes Brock Rechnung getragen werden kann.

* antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH: Standortanalyse für die Feuerwehr der Gemeinde Ostbevern, Köln, September 2022

** Wolters Partner Stadtplaner GmbH: Städtebauliche Standortbewertung für ein Feuerwehrgerätehaus in Ostbevern Brock, Coesfeld, Oktober 2024

6 Natur und Landschaft

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren ist.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet bzw. Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation ausschlaggebend.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung.

Zur Beurteilung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG wurde im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durch ein externes Gutachterbüro** erstellt. Hierbei wurde das Habitatpotenzial auf Basis einer Ortsbegehung sowie vorliegenden Daten gutachterlich bewertet und das Konfliktpotential in Bezug auf planungsrelevante bzw. europäische Tierarten beurteilt.

** öKon GmbH: Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum Neubau einer Feuerwehrrätehauses in Ostbevern, Brock. Juni 2024

Im Ergebnis der Vorprüfung konnten zahlreiche geschützte Arten ausgeschlossen werden, deren spezifische Habitatansprüche im Änderungsbereich nicht erfüllt werden oder für die keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien auf der Fläche kann aufgrund vorhandener Strukturen ausgeschlossen werden. Die Ackerfläche kann jedoch sporadisch von jagenden Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine essenzielle Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat besteht jedoch nicht. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich die betroffene Ackerfläche als Brutplatz für am Boden brütende Arten eignet (u.a. Bachstelze, Fasan). Daher ist zur Abwendung des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr.1 eine Bauzeitenregelung (Beginn der Bauarbeiten zur Baufeldräumung zum Schutz etwaiger Gelege außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03. – 15.07.) erforderlich. Die Bauarbeiten zur Baufeldräumung müssen – sofern die Bauzeit bis in die Brutzeit andauert

– kontinuierlich (ohne mehrtägige Pausen) fortgesetzt werden. Sollte eine kontinuierliche Bautätigkeit nicht gewährleistet werden können, hat die Baufeldräumung gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen. Müssen die Bauarbeiten zur Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen, ist zuvor eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind gutachterlicherseits daher insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG mit der vorliegenden Planung verbunden. Die vorliegende 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus artenschutzrechtlicher Sicht daher vollzugsfähig. Konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen und im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung beachtet.

6.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eltingmuehlenbach“ (DE-3811-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,7 km nordwestlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Im Änderungsbereich befinden sich keine klassifizierten Oberflächengewässer. Der Änderungsbereich ist Teil des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Greven/Ladbergen) (Grundwasserkörper ID: 3_05).

Es befinden sich weder geplante oder festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete noch Heilquellen im Änderungsbereich. Zudem befinden sich keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete im Änderungsbereich.

6.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.6 Belange des Bodenschutzes und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen und steht künftig für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln oder auch dem Anbau regenerativer Energieträger nicht mehr zur Verfügung.

Die Fläche liegt unmittelbar angrenzend an den Siedlungsraum von Ostbevern-Brock.

In einer städtebaulichen Standortbewertung für ein Feuerwehrgerätehaus in Ostbevern Brock ist umfassend begründet worden, dass trotz der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen die Fläche an der Schmedehausener Straße als künftiger Standort der Feuerwehr entwickelt werden sollte. Dieser Bereich stellt insbesondere in Bezug auf die Nachbarschaft eine konfliktärmere Situation dar und bietet Potenziale für zukünftige Veränderungen.

Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung des Rettungsdienstes optimiert. Ferner dient die vorliegende Planung durch die Arrondierung des Siedlungsbestandes auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle sowie einer kompakten Siedlungsgestaltung. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche unvermeidbar.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche und die damit verbundene Inanspruchnahme eines Bodens wird in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung eines angemessenen Brand-schutzes und Rettungsdienstes eingestellt.

Im Ergebnis wird daher dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses zur Verbesserung der Gefahrenabwehr für Mensch und Tier in Brock im Plangebiet ein Vorrang vor dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt.

6.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Planung erfolgt die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Beabsichtigung des Baus eines neuen Feuerwehrgerätehauses.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im direkten Anschluss an den östlichen Siedlungsrand von Ostbevern-Brock. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Bei Durchführung des Planvorhabens kommt es zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs ausgeglichen. Durch

die Überbauung von Freiflächen gehen jedoch reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. Erhebliche Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele sind dadurch bedingt aber nicht zu erwarten.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Insgesamt werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Die Erschließung des geplanten Feuerwehrgerätehauses erfolgt von Süden über die Schmedehausener Straße (L 830) sowie im Norden über den Markenweg.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird derzeit ein Entwässerungskonzept erarbeitet.

7.3 Immissionsschutz

Fragen des Immissionsschutzes (Schall und Geruch) sind im Hinblick auf die Neuausweisung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses berührt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde bereits ein Geruchsgutachten erstellt, in dem die durch landwirtschaftliche Hofstellen mit Intensivtierhaltung in der Umgebung des Änderungsbereiches verursachten Geruchsmissionen untersucht wurden*.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Änderungsbereich eine Geruchsbelastung in der Häufigkeit von 13% - 15% der Geruchsjahresstunden aufweist, die mit der vorgesehenen Nutzung vereinbar ist.

7.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altstandorte oder Altablagerungen sind auf Grund früherer oder derzeitiger Nutzung im Planbereich nicht bekannt und nicht zu vermuten. Kampfmittelvorkommen sind ebenfalls nicht zu vermuten. Sollten jedoch bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnlich verdächtige Verfärbungen beobachtet werden, ist der Kampfmittelbe-

* Ingenieurbüro Richters & Hüls:
Geruchsgutachten –
Immissionsprognose –
Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 63
„Feuerwehr Brock“, Ahaus,
20.03.2025

seitungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen.

7.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW 2022 zu beachten.

7.6 Bergbau

Bergbauliche Belange sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses auf einer Ackerfläche am südöstlichen Rand des Ortsteils Brock im Kreis Warendorf zu schaffen. Bei der Fläche handelt es sich um den nordwestlichen Teil einer Ackerfläche (Flurstück 261, Flur 111, Gemarkung Ostbevern). Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich grenzt südöstlich an die Landstraße 830 sowie nördlich an eine asphaltierte Straße an. An der westlichen Grenze des Änderungsbereiches befindet sich das Gelände einer Möbeltischlerei, welches durch eine Heckenstruktur und einzelne Gehölze von der geplanten Fläche abgegrenzt wird. Nordwestlich befinden sich nördlich des Markenweges einzelne Wohngebäude im Außenbereich. In östlicher Richtung vom Änderungsbereich befinden sich Ackerflächen sowie eine Hofstelle mit Grünstrukturen. Das Umfeld des Änderungsbereiches wird vorwie-

gend landwirtschaftlich genutzt. Im weiteren Umfeld sind zudem vereinzelt kleine Waldstrukturen.

Die Erschließung des geplanten Feuerwehrgerätehauses erfolgt von Süden über die Schmedehausener Straße (L 830) sowie im Norden über den Markenweg.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs eines Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erforderlich.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Der Änderungsbereich wird in dem seit Februar 2016 rechtskräftigen Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt mit dem Ziel „Raum für wichtige Freiraumfunktionen zu sichern und weiterzuentwickeln“.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des seit 18.08.2011 rechtskräftigen Landschaftsplans Ostbevern. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer in der ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ festgesetzt.

Zudem gehört der Änderungsbereich zum Landschaftsraum „Waldreiche Niederung zwischen Greven und Kattenvenne (LR-IIIa-018) im Naturraum Ostmünsterland.“

Im Umfeld des Änderungsbereiches (ca. 300 m) befinden sich weder Schutzgebiete noch geschützte oder schutzwürdige Biotop.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eltingmühlenbach“ (DE-3811-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,7 km nordwestlich des Änderungsbereiches.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Parklandschaft Brückenheide“ (LSG-3912-0001) befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Das nächste schutzwürdige Biotop ist der Eltingmühlenbach/Aa (BK-3912-0123) etwa 870 m nördlich vom Änderungsbereich entfernt.

Südlich und nördlich des Änderungsbereich befinden sich in ca. 300 m Entfernung Biotopverbundflächen (VB-MS-3912-008).

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist eine Verschlechterung des Zustands aquatischer Ökosysteme zu vermeiden.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich grenzt westlich an das Gelände einer Möbeltischlerei an, welches durch eine Heckenstruktur und einzelne Gehölze von der geplanten Fläche abgegrenzt wird. In nordwestlicher Richtung befinden sich weitere Wohnbebauung. Überdies befindet sich unmittelbar südwestlich der Möbeltischlerei ein Friedhof. Im Osten befindet sich die restliche Ackerfläche und eine Hofstelle. - Der Änderungsbereich stellt sich zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme als Ackerfläche dar. Der Änderungsbereich übernimmt daher eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen) im Außenbereich. - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der südöstlich angrenzenden „Schmedehausener Straße“ und einer nördlich des Änderungsbereiches verlaufenden asphaltierten Straße.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt ist eine veränderte Immissionssituation anzunehmen. Eine schalltechnische Untersuchung wird im weiteren Verfahren ergänzt. - Durch einen nachfolgenden Betrieb sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Arbeitsschutzgesetz) keine erheblichen Auswirkungen vorhersehbar. Die vorliegenden Änderungspunkte lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude oder Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen die zu erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten. - Der durch den Betrieb der zukünftigen Gebäude anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Brock im Kreis Warendorf und stellt sich zum Zeitpunkt der erfolgten Bestandsaufnahme (Juli 2024) als Acker dar. - Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit einhergehenden Störungen sowie der Lage angrenzend an den Siedlungsraum und unmittelbar nördlich der Landstraße „Schmedehausener Straße“ ist von einer regelmäßigen Störungsintensität und einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt auszugehen. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung im Rahmen eines externen Fachgutachtens erstellt (Artenschutzprüfung Stufe I, s. Pkt. Biotop- und Artenschutz), in dem die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien untersucht wurden. Im Ergebnis ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG erkennbar. - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Eltingmuehlenbach“ (DE-3811-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,7 km nordwestlich des Änderungsbereiches. Geschützte Biotope liegen im Änderungsbereich nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. „Arten- und Biotopschutz“) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, verbleiben keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. - Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Die mit einem nachfolgenden Betrieb verbundenen betriebsbedingten Störungen sind nicht geeignet artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten auszulösen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Im Ergebnis des externen Gutachtens (öKon GmbH, 13.06.2024) wurden weder im ackerbaulich geprägten Änderungsbereich Brutreviere von Offenlandarten noch Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den unmittelbar angrenzenden Grünstrukturen festgestellt. Jedoch wurde festgestellt, dass die sich die betroffene Ackerfläche für weniger anspruchsvolle am bodenbrütenden Arten (z.B. Bachstelze und Fasane) eignet. - Gesetzlich geschützte Biotope/ Flächen liegen nach Angaben des Biotopkatalogs (LANUV NRW, vgl. Literaturverzeichnis) nicht im Änderungsbereich. - Das nächste schutzwürdige Biotop ist der Eltingmühlenbach/Aa (BK-3912-0123) etwa 870 m nördlich vom Änderungsbereich entfernt. - Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Parklandschaft Brüskenheide“ (LSG-3912-0001) befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum Änderungsbereich. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eltingmuehlenbach“ (DE-3811-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,7 km nordwestlich des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	- Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, und damit im Konflikt zu umliegenden Schutzausweisungen stehen, wurde im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung betrachtet. Hiernach können artenschutzrechtliche Konflikte unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung vermieden werden (vgl. Kapitel Biotop- und Artenschutz). - Erheblich negative Auswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie der gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,7 ha und befindet sich gem. Auskunftssystems des LANUV außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR). - Der Änderungsbereich wird in dem seit Februar 2016 rechtskräftigen Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt - Die Fläche ist gemäß erfolgter Bestandserfassung (Juni 2024) faktisch unversiegelt. - Die Fläche liegt im direkten Anschluss zum nordwestlich liegenden Siedlungsbereich. In westlicher Richtung grenzt das Gelände einer Möbeltischlerei an. In westlicher/nordwestlicher Richtung befinden sich weitere Wohnbebauungen. Im Osten befindet sich die restliche Ackerfläche und eine Hofstelle. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	- Eine Flächeninanspruchnahme ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mit dem i.d.R. Flächen an anderer Stelle gesichert werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut i.S. einer weiteren Fragmentierung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Räume ist nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Gemäß Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem überwiegenden Teil des Änderungsbereiches ein Gley-Podsol (sandig) mit geringen Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20 bis 30. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Ein Teilbereich im Nordosten des Änderungsbereiches unterliegt ein Podsol-Gley (sandig). - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse wurden durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) aufgrund vorliegender Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) teilweise bereits verändert.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut. Eine Inanspruchnahme ist jedoch baubedingt unvermeidbar. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) der zukünftig maximal überbaubare Flächenanteil verbindlich festgelegt. - Der Änderungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Mit Durchführung der Planung wird eine Versiegelung von Grünstrukturen vorbereitet. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird in diesen Bereichen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen infolgedessen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Hinweise wie schonend mit dem Boden umzugehen ist, werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt. - Unter Berücksichtigung des noch festzulegenden Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden und Flächen / Freiräume für die Dauer des Eingriffs gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen naturräumlich betrachtet minimiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen und der zukünftigen Gebäude auszuschließen. - Anfallender Müll wird ordnungsgemäß über ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und Wasserschutzgebiete. - Es befinden sich weder geplante oder festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete noch Heilquellen im Änderungsbereich. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Greven/Ladbergen)“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird mit „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. - Gemäß ELWAS-Web verläuft nordöstlich des Änderungsbereiches in etwa 315 m Entfernung die Deppengaugosse (Gewässerkennzahl: 334656). Zudem verläuft südwestlich in etwa 450 m Entfernung zum Änderungsbereich die Wösten-gosse (Gewässerkennzahl 33466). - Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von selte-nem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) im nördlichen und z.T. südlichen Bereichen des Ände-rungsbereiches zu Wasserhöhen von 0,1 bis 0,3 m. Die umgebenden Flächen weisen ebenfalls ein signifikantes Überflutungsrisiko bei Starkregen auf.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung werden keine klassifizierten Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Etwaige baubedingte Auswirkungen können, durch die mit der Planumsetzung verbundenen Störungen z. B. durch Bauverkehre entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeu-ge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Da keine Wasserschutzgebiete und Heilquellen im Änderungsbereich bzw. dem näheren Umfeld vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder auch der was-serchemischen Verhältnisse sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten. - Unnötige Bodenversiegelungen sind durch entsprechende Festsetzungen auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung festzulegen. - Nachzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen bau-bedingten Auswirkungen zu erwarten bzw. können im Rahmen einer nachfolgen-den Umsetzung sachgerecht vermieden werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Be-trieb der zukünftigen Kfz auszuschließen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswas-ser) wird durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert. - Bei der ordnungsgemäßen zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Aus-wirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung / et-waige Auflagen können jedoch erst im Zuge von Baugenehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen feststehen, erfolgen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ ist der überwiegende Teil des Änderungsbereiches durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Der nordwestliche Randbereich des Änderungsbereiches ist laut Klimatopkarte durch ein Vorstadtklima geprägt. Während des Tages wird die thermische Belastung als „extrem“ eingestuft. Nachts ist ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom zu verzeichnen. Die thermische Ausgleichsfunktion wird als „gering“ eingestuft. Dementsprechend stellt der Änderungsbereich keinen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum für die westlich angrenzende Siedlungsstruktur dar. - Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse stellt den Änderungsbereich nicht als einen Klimawandel-Vorsorgebereich dar. - Vorbelastungen bestehen ggf. durch die südlich verlaufende Landstraße 830. - Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich der Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände an den Randbereichen des Änderungsbereiches sowie im Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d. h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Mit Umsetzung der Planung ist eine nachteilige Entwicklung der klimatischen Situation verbunden. Die derzeit bestehenden (geringen) thermischen Ausgleichsfunktionen werden durch zukünftige Versiegelungen unterbunden. Es wird die Erweiterung eines Siedlungsklimas vorbereitet. - Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches ist insgesamt nicht mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle i.S. des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Eine weiterführende Betrachtung der baubedingten Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn das Maß der zukünftigen Auswirkungen (z.B. in Form der dann festgesetzten Grundflächenzahl) abschließend festgelegt wird.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb einer Feuerwehr entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Genehmigungsplanung abschließend beurteilt werden. - Die neuen Gebäude sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie der Landesbauordnung zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Brock der Gemeinde Ostbevern. - Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des seit 18.08.2011 rechtskräftigen Landschaftsplans Ostbevern. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer in der ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ festgesetzt. - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Stadtrandlage und die in südlicher Richtung verlaufende „Schmedehausener Straße“ geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Durch die festgesetzte Eingrünung können visuell negative Auswirkungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes reduziert werden. - Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bereits bestehenden Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen, die die bereits bestehenden Vorbelastungen erheblich übersteigen (z.B. zusätzliche Fahrzeugverkehre) sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbe- reich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehör- de anzuzeigen. - Insgesamt ist nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinaus- gehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ öko- systemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge auf das Schutzgut zu erwarten.

8.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Rahmen der zukünftigen Nutzung gemäß der vorliegenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den nachfolgenden Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses keine Kumulierungen der Aus- wirkungen mit Vorhaben benachbarter Gebiete zu erwarten. Beste- hende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von na- türlichen Ressourcen sind nicht bekannt.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Stoffe und Techniken zur Errichtung der Gebäude haben aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu folgen.

Dementsprechend sind weder durch den nachfolgenden Bau noch durch den Betrieb erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend wäre nutzungsbedingt im Wesentlichen auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

8.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die energetischen Gebäudestandards auszugehen. Konkrete Vorgaben zum Einsatz regenerativer Energiequellen enthält die Landesbauordnung NRW.

- **Eingriffsregelung**

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu beachten.

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einem Feuerwehrgerätehaus planungsrechtlich vorbereitet werden. Der neue Standort ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen besonders geeignet. Darüber hinaus ist der neue Standort räumlich in das Wohnumfeld eingebunden, so dass er von den einrückenden Einsatzkräften in kurzer Zeit erreicht werden kann und damit auch die Ausrückzeiten eingehalten werden können. In Brock (Ostbevern) befindet sich kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen in gleicher Weise eignet und verfügbar ist. Plankonforme Alternativen, mit deutlich geringeren Auswirkungen i.S. des Umweltschutzes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vor.

8.8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen führen.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) im nördlichen und z.T. südlichen Bereichen des Änderungsbereiches zu Wasserhöhen von 0,1 bis 0,3 m. Die umgebenden Flächen weisen ebenfalls ein signifikantes Überflutungsrisiko bei Starkregen auf.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

8.9 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer Ortsbegehung im Änderungsbereich (Stand: Juni 2024)

und eines externen Artenschutzgutachtens (öKon GmbH, 13.06.2024) im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken, z.B. des Landesumweltamtes NRW (LANUV) ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind gem. vorliegendem Fachgutachten zu berücksichtigen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

8.10 Zusammenfassung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses auf einer Ackerfläche am südöstlichen Rand des Ortsteils Brock im Kreis Warendorf zu schaffen. Bei der Fläche handelt es sich um den nordwestlichen Teil einer Ackerfläche. Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich ist im Südwesten durch die Landstraße 830 und im Norden durch den Markenweg begrenzt. An der westlichen Grenze des Änderungsbereiches befinden sich das Gelände einer

Möbeltischlerei, welches durch eine Heckenstruktur und einzelne Gehölze von der geplanten Fläche abgegrenzt wird, sowie weitere Wohnbebauung. In östlicher Richtung vom Änderungsbereich befindet sich die restliche Ackerfläche sowie eine Hofstelle. Das Umfeld des Änderungsbereiches wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im weiteren Umfeld sind zudem vereinzelt kleine Waldstrukturen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs eines Feuerwehrgereäthehauses wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Schmedehausener Straße im Süden und den Markenweg im Norden.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine externe Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt. Hierbei wurden die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht. Im Ergebnis ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten. Die vorliegende Änderung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar. Unter Berücksichtigung eines naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden und Flächen / Freiräume für die Dauer des Eingriffs gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen naturräumlich betrachtet minimiert werden.

Fragen des Immissionsschutzes (Schall und Geruch) sind im Hinblick auf die Neuausweisung des Standortes des Feuerwehrgereäthehauses berührt. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

Etwaige dem Klimawandel entgegenwirkende Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und die erforderlichen Kompensationsflächen i.S. der Eingriffsregelung festgelegt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte an-

hand einer Ortsbegehung und einer externen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) im Änderungsbereich sowie in der auswirkungsrelevanten Umgebung.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.11 Literaturverzeichnis

- antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH: Standortanalyse für die Feuerwehr der Gemeinde Ostbevern, Köln, September 2022
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: <https://geoportal.de/map.html?map=tk04-starkregengefahrenhinweise-nrw>. Abgerufen: Juli 2024.
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Juli 2024.
- Ingenieurbüro Richters & Hüls: Geruchsgutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Feuerwehr Brock“, Ahaus, 20.03.2025
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Juli 2024.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de>. Abgerufen: Juli 2024.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

s. Abgerufen: Juli 2024.

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Juli 2024.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: Juli 2024.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ökon GmbH: Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Ostbevern-Brock. Münster, Juni 2024.
- Wolters Partner Stadtplaner GmbH: Städtebauliche Standortbewertung für ein Feuerwehrgerätehaus in Ostbevern Brock, Coesfeld, Oktober 2024

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im August 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld